

RS Vwgh 1988/12/19 87/10/0097

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.12.1988

Index

L40017 Anstandsverletzung Ehrenkränkung Lärmerregung

Polizeistrafen Tirol

L40057 Prostitution Sittlichkeitspolizei Tirol

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §37;

AVG §45 Abs2;

LPolG Tir 1976 §1 Abs1;

LPolG Tir 1976 §4 Abs1;

Rechtssatz

Erwägungen der Beh über die Glaubwürdigkeit von Zeugen können erst dann von Bedeutung sein, wenn tatsächlich konkrete Aussagen zu den einzelnen Vorfällen (32 Lärmerregungen) vorliegen, was dann jedenfalls nicht der Fall ist, wenn nach den durchgeführten Zeugenvernehmungen nicht einmal feststeht, bei welchen der in Rede stehenden 32 Vorfällen die Zeugen den Besch als Verursacher des Lärms bzw. als den für die Lärmerregung Verantwortlichen wahrgenommen haben.

Schlagworte

Beweiswürdigung Wertung der Beweismittel Beweiswürdigung antizipative vorweggenommene Sachverhalt

Sachverhaltsfeststellung Freie Beweiswürdigung Vorweggenommene antizipative Beweiswürdigung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987100097.X01

Im RIS seit

04.05.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>